

Reglement über den Weiterbildungsurlaub-Fonds der HES-SO Valais-Wallis

vom 27. Juni 2016

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen die Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Reglement über die Weiterbildung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 8. Mai 2015;

eingesehen das Reglement zur Bewilligung eines Weiterbildungsurlaubs für Dozierende der HES-SO Valais-Wallis vom 18. Dezember 2015;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (*Manuel de gestion comptable et financière*) der HES-SO (das den neuen Rechnungslegungsstandard MCH2 einführt);

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Funktionsweise des Weiterbildungsurlaub-Fonds der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Zielsetzungen des Weiterbildungsurlaub-Fonds

Das vorliegende Reglement regelt die Finanzierung der Weiterbildungen innerhalb der HES-SO Wallis.

Kapitel 2 Prinzip des Weiterbildungsurlaub-Fonds

Art. 3 Transparenzprinzip

Der Weiterbildungsurlaub-Fonds ist Gegenstand einer detaillierten Präsentation im Anhang zur Jahresrechnung der HES-SO Valais-Wallis und erfüllt somit das Prinzip der Verständlichkeit gemäss dem Standard HRM2.

Kapitel 3 Struktur des Weiterbildungsurlaub-Fonds

Art. 4 Struktur des Weiterbildungsurlaub-Fonds

¹ In der Bilanz wird unter den Eigenmitteln der HES-SO Valais-Wallis eine Position mit der Bezeichnung

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

„Weiterbildungsurlaub-Fonds“ aufgeführt.

² Dieser Fonds ist der Direktion zugeteilt.

Kapitel 4 Finanzierung des Weiterbildungsurlaub-Fonds

Art. 5 Finanzierung des Weiterbildungsurlaub-Fonds

¹ Die HES-SO Valais-Wallis muss über einen Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung verfügen, um eine Einlage in den Weiterbildungsurlaub-Fonds in Betracht zu ziehen.

² Nach Durchführung der Abschlussbuchungen am Ende des Jahres wird der nicht verwendete Anteil des für die Weiterbildung des Personals der HES-SO Valais-Wallis (Bachelor und Master) veranschlagten Betrags dem Weiterbildungsurlaub-Fonds zugeordnet.

³ Die Direktion validiert die Einlage in den Weiterbildungsurlaub-Fonds.

Kapitel 5 Entnahme von Mitteln aus dem Weiterbildungsurlaub-Fonds

Art. 6 Entnahme von Mitteln aus dem Weiterbildungsurlaub-Fonds

¹ Je nach verfügbaren Mitteln im Weiterbildungsurlaub-Fonds kann die Direktion die gesamte oder teilweise Finanzierung von beantragten Weiterbildungsurlauben von Mitgliedern des Lehrkörpers durch die Entnahme des entsprechenden Betrags aus dem Fonds gewähren.

² Die Finanzierung von Weiterbildungsurlauben erfolgt auf Ende des Kalenderjahres über einen internen Transfer aus dem Weiterbildungsurlaub-Fonds oder nach Einreichung des Berichts zum Weiterbildungsurlaub, falls dieser im Laufe des Jahres abgeschlossen wird.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 7 Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2016 verabschiedet.